

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Islamwissenschaft“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 25. September 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf))

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer und Studienbeginn.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 30 Struktur des Studienganges .....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	4
§ 32 Module im Kernbereich Islamwissenschaft.....	4
§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 35 Masterarbeit .....	6
§ 36 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Islamwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Islamwissenschaft besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Islamwissenschaft sowie zwei weiteren Dozentinnen bzw. Dozenten orientalistischer Fächer. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

### **§ 28 Studiendauer und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 29 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Islamwissenschaft setzt in der Regel ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang voraus.
- (2) <sup>1</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der orientalistischen Fächergruppe, in dem überwiegend auf den Islam und die islamische Welt bezogene Lehrveranstaltungen enthalten waren. <sup>2</sup>Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag im Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem im Regelfall, dass für den abgeschlossenen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Arabischen über mindestens 5 Semester (insgesamt mindestens 20 SWS), in einer zweiten Sprache der islamischen Welt über mindestens 4 Semester (insgesamt mind. 16 SWS) absolviert wurden.

### § 30 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Islamwissenschaft sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>2</sup>Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. <sup>2</sup>Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### § 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### § 32 Module im Kernbereich Islamwissenschaft

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Masterstudium der Islamwissenschaft müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der Islamwissenschaft sind insgesamt 50 ECTS-Punkte in Modulen des Faches nachzuweisen, 10 ECTS in einem der Fächer Arabistik, Iranistik, Turkologie oder Islamische Kunstgeschichte und Archäologie zu erbringen, das in der Regel nicht zugleich gemäß § 33 (2) für den Erweiterungsbereich gewählt sein darf. <sup>2</sup>In den Fachsemestern 1-3 sind in der Regel jeweils zwei Module zu mindestens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>In dreien der Module muss ein Lektürekurs auf der Basis von Texten in arabischer Sprache enthalten sein.
- (3) <sup>1</sup>In dreien der Module muss ein Seminar mit schriftlicher Hausarbeit enthalten sein. <sup>2</sup>Zwei der in diesen Seminaren angefertigten Hausarbeiten sind unter Einbeziehung von Quellenmaterial in arabischer Sprache zu verfassen, die dritte unter Einbeziehung von Quellenmaterial in der gewählten zweiten Sprache.
- (4) <sup>1</sup>Die Hausarbeit, die auf der Basis von Quellenmaterial in der gewählten zweiten Sprache anzufertigen ist, kann bei islamwissenschaftlich relevantem Arbeitsthema ausnahmsweise auch in einem Seminar der orientalistischen Nachbarfächer Iranistik, Turkologie oder Islamische Kunstgeschichte und Archäologie geschrieben werden; in diesem Fall ist das betreffende Seminar vollständig

unter Erfüllung aller im Modulhandbuch ausgewiesenen Anforderungen zu besuchen. <sup>2</sup>Für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vorab die Zustimmung sowohl der Dozentin bzw. des Dozenten des jeweiligen orientalistischen Nachbarfaches, die bzw. der das betreffende Seminar leitet, als auch diejenige der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur für Islamwissenschaft.

### **§ 33 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Islamwissenschaft 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese Punkte sind in mindestens zwei Modulen zu erwerben.
- (2) <sup>2</sup>Im Rahmen des Erweiterungsbereiches kann mit der Belegung von mindestens zwei Modulen zusätzlich zur Islamwissenschaft ein zuvor studiertes anderes Fach weitergeführt oder ein anderes Fach neu studiert werden; dieses kann auch eines der anderen orientalistischen Fächer sein. <sup>2</sup>Alternativ können auch Lehrveranstaltungen aus zwei verschiedenen anderen Fächern in mindestens zwei Modulen nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang zugelassen wurden, obwohl sie die in § 29 Abs. 3 geforderte viersemestrige Ausbildung in einer zweiten Sprache der islamischen Welt nicht oder nur unvollständig nachweisen können, dürfen bis zu 10 ECTS des Erweiterungsbereichs in Lehrveranstaltungen erwerben, die zum Erwerb dieser Vorkenntnisse dienen. <sup>2</sup>Je nach den mitgebrachten Voraussetzungen, die im Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt wurden, erhalten sie die Auflage, die Kurse des sprachpraktischen Basis- und Aufbaumoduls des Bachelorstudienganges „Islamischer Orient“ in der betreffenden Sprache vollständig oder in genau bezeichneten Teilen nachzustudieren. <sup>3</sup>Das Bestehen der Abschlussklausur des sprachpraktischen Aufbaumoduls ist in jedem Fall nachzuweisen.

### **§ 34 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium**

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands im Rahmen von Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erworben wurden, können im Kernbereich Islamwissenschaft und im Erweiterungsbereich in der Regel im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (2) Für das Studium relevante Leistungen, die an Institutionen des Inlands oder Auslands außerhalb von einschlägigen Studiengängen erbracht wurden (z. B. das Absolvieren von mehrmonatigen DAAD-Sprachprogrammen in islamischen Ländern oder von Feriensprachkursen), können im Umfang von insgesamt höchstens 10 ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden. Über die Zahl der mit einer solchen Leistung erworbenen ECTS-Punkte entscheidet die Inhaberin bzw. der Inhaber der fachlich zuständigen Professur.
- (3) Im Kernfach Islamwissenschaft entscheidet die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Islamwissenschaft, im Erweiterungsbereich die Inhaberin der In-

haber der für das jeweilige Fach zuständigen Professur darüber, welche von der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise durch diese auswärts erworbenen Nachweise bzw. erbrachten sonstigen Leistungen ersetzbar sind.

- (4) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.

### **§ 35 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen im Fach Islamwissenschaft und spätestens am Ende des 3. Semesters vergeben werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 der APO abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Islamwissenschaft**

### **1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

### **2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. <sup>2</sup>Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über Kenntnisse in den Sprachen Arabisch und Persisch oder Türkisch, ggf. auch einer anderen Sprache islamischer Länder, durch ein islamwissenschaftlich einschlägiges Bachelorzeugnis. Bei Studierenden, deren Muttersprache das Arabische, Persische oder Türkische ist, entfällt dieser Nachweis in der betreffenden Sprache, sofern sie einen Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Arabistik, der Iranistik oder der Turkologie mindestens auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses einreichen.
- Gegebenenfalls ein formloser Antrag darauf, per Ausnahmeregelung zugelassen zu werden, obwohl die Regelvoraussetzung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1, dass in einer zweiten Sprache der islamischen Welt außer dem Arabischen Sprach- und Lektürekurse über mindestens 4 Semester absolviert worden sein müssen, nicht oder nur teilweise durch das Bachelorzeugnis nachweisbar und/oder nicht erfüllt ist.

### **3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

## 4. Durchführung

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch und/oder eine Prüfung hinsichtlich der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. <sup>4</sup>Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerberinnen und Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum Eignungsgespräch gemäß Ziffer 6 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist. <sup>5</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es zu Beginn des im jeweiligen Semesters geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. <sup>6</sup>Der genaue Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

## 5. Vorauswahl

- 5.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote 5-fach gewichtet wird,
  - Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und 4-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
  - Feststellung, ob die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse dem Regelfall gemäß § 29 Abs. 3 entsprechen.
- 5.2 <sup>1</sup>Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 5.1 wird durch Addition eine Punktzahl gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 5.3 Anhand der nachgewiesenen Sprachkenntnisse legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine Prüfung gemäß Nr. 7 abzulegen ist.
- 5.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von bis zu 14,0 Punkten erreichen, ist die Eignung festgestellt, sofern keine Prüfung gemäß Nr. 7 abzulegen ist.
- 5.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl über 14,0 bis unter 24,0 Punkten erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch und gegebenenfalls durch eine Prüfung gemäß Nr. 7 festgestellt.



- 5.6 Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von 24.0 oder mehr erreichen, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

## 6. Eignungsgespräch

- 6.1. <sup>1</sup>Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>3</sup>Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.
- 6.2 Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- 6.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.
- 6.4 Das Eignungsfeststellungsverfahren ist mit der Bewertung des Eignungsgesprächs abgeschlossen, sofern keine Prüfung gemäß 7. abzulegen ist.

## 7. Prüfung zu sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

- 7.1 <sup>1</sup>Die Prüfung ist abzulegen, sofern dies im Rahmen der Vorauswahl festgelegt wurde. <sup>2</sup>Nr. 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- 7.2 <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Arabisch, Persisch oder Türkisch als Muttersprache, die eine den Anforderungen des Masterstudiums entsprechende Kenntnis dieser Sprache weder durch ein islamwissenschaftlich einschlägiges Bachelorzeugnis noch durch einen Studienabschluss im Fach Arabistik, Iranistik oder Turkologie nachweisen können, schreiben eine 90-minütige Klausur (Aufsatz in der jeweiligen Muttersprache), deren Ergebnis von einem Mitglied des Prüfungsausschusses daraufhin zu beurteilen ist, ob eine hinreichende Beherrschung der Hochsprache vorliegt.
- 7.3 Sofern Nicht-Muttersprachlerinnen bzw. Nicht-Muttersprachler die gemäß § 29 Abs. 3 erforderlichen Nachweise in der zweiten Sprache der islamischen Welt nicht erbringen können und mit dem Erlernen der betreffenden Sprache bereits begonnen haben, sind entsprechende Sprachkenntnisse durch eine Prüfung nachzuweisen, über deren Form und Umfang die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter für Islamwissenschaft im Einzelfall aufgrund der gegebenen Voraussetzungen entscheidet und die von einer fachlich zuständigen Dozentin bzw. einem fachlich zuständigen Dozenten gestellt und beurteilt wird.
- 7.4 Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“, „nicht geeignet“ oder „geeignet unter Erteilung von Auflagen“.
- 7.5 <sup>1</sup>Lautet das Urteil „geeignet unter Auflagen“ gilt folgendes: Werden in der Prüfung gemäß 7.3 oder 7.4 Kenntnisse festgestellt, die noch nicht dem Niveau der

erfolgreich abgeschlossenen Kursstufe IV (d. h. dem Abschluss des sprachpraktischen Aufbaumoduls) entsprechen, so ist auf der Grundlage des Klausurergebnisses vom Prüfungsausschuss genau festzulegen, mit welchen Auflagen bezüglich des Besuchs weiterer Sprachkurse mit Erwerb der zugehörigen Leistungsnachweise dennoch eine Zulassung ausgesprochen werden kann. <sup>2</sup>Liegen in der zweiten Sprache noch gar keine Kenntnisse vor, so ist vom Prüfungsausschuss ebenfalls genau festzulegen, mit welchen Auflagen für das vollständige Nachholen der sprachpraktischen Ausbildung bis zum erfolgreichen Abschluss der Kursstufe IV eine Zulassung ausgesprochen werden kann.

## **8. Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich innerhalb der Einschreibzeit für das jeweilige Semester mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift des Bescheids.

## **9. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen unzureichender Sprachkenntnisse im Arabischen nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008.**

**Bamberg, 25. September 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 25. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2008.**